11.01.2013 17:57 Uhr, Haßberge

**RICHTER LASSEN BÜRGERINITIATIVE ABBLITZEN**

Die Bürgerinitiative (BI) „Lebenswertes Wonfurt“ ist mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg gescheitert, das Landratsamt Haßberge zur Herausgabe von Angaben über die verarbeiteten Materialmengen im Recyclingbetrieb Loacker zu zwingen. Die BI wollte die gegenwärtigen Emissionsmessungen und Analysen vor dem Hintergrund der Verarbeitungsmengen einordnen. Das Gericht sah aber das Recht auf Betriebsgeheimnis höher an als die Forderung auf Offenlegung, zumal ein Hochrechnen der Schadstoffmengen nur anhand der Verarbeitungsmengen wegen vieler weiterer einflussnehmender Faktoren nicht statthaft sei.



Die Bürgerinitiative (BI) „Lebenswertes Wonfurt“ ist mit ihrer Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg gescheitert, das Landratsamt Haßberge zur Herausgabe von Angaben über die verarbeiteten Materialmengen im Recyclingbetrieb Loacker zu zwingen. Die BI wollte die gegenwärtigen Emissionsmessungen und Analysen vor dem Hintergrund der Verarbeitungsmengen einordnen. Das Gericht sah aber das Recht auf Betriebsgeheimnis höher an als die Forderung auf Offenlegung, zumal ein Hochrechnen der Schadstoffmengen nur anhand der Verarbeitungsmengen wegen vieler weiterer einflussnehmender Faktoren nicht statthaft sei.

Hier zunächst einmal die Vorgeschichte, die zur Klageerhebung am Verwaltungsgericht führte:

• Mit Schreiben vom 5. Januar 2012 bat die BI das Landratsamt Haßberge um Auskunft über die Anlieferungsmengen von Elektro-und Elektroaltgeräten in der Loacker-Recyclinganlage in den Jahren 2010 und 2011. Loacker übermittelte zwar die Daten an das Landratsamt, verwies allerdings darauf, sie vertraulich zu behandeln. Informationen über Materialeingänge und Produktionsstunden dürften keinesfalls an etwaige Mitbewerber gelangen. Andernfalls sei es Mitbewerbern möglich, anhand der Produktionszeiten die Produktionskosten zu errechnen und bei künftigen Ausschreibungen ein besseres Angebot abzugeben.

• Am 27. Januar 2012 erklärte das Landratsamt gegenüber der BI, die Mengenangaben könnten nicht herausgegeben werden, da sie Betriebsgeheimnisse seien, die auch im Bayerischen Umweltinformationsgesetz geschützt werden. Es könne jedoch mitgeteilt werden, dass die Anliefermengen in 2010 und 2011 die genehmigte Menge von 120 Tonnen pro Tag deutlich unterschritten hätten.

• Am 24. Februar 2012 wies die BI auf das aus ihrer Sicht überwiegende öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten hin. Das Landratsamt schaltete daraufhin seinen Datenschutzbeauftragten ein. Er erklärte am 1. März 2012, der Antrag auf die begehrten Mengenangaben sei zutreffend abgelehnt worden, da durch das Bekanntgeben Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden und Loacker eine Zustimmung hierfür nicht erteilt habe. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe sei aus seiner Sicht nicht festzustellen.

• Am 13. März 2012 forderte die BI das Landratsamt erneut zur Herausgabe der Informationen auf. Mit Bescheid vom 16. März 2012 lehnte das Landratsamt den Antrag auf Herausgabe der Anlieferungsmengen ab.

• Mit Schreiben vom 13. April 2012 erklärte der Bevollmächtigte der BI gegenüber dem Landratsamt, infolge der zwischenzeitlich vorliegenden Messergebnisse der Firma MB Müller dränge sich eine andere Bewertung der Sachlage auf. Vor diesem Hintergrund bitte er darum, eine erneute Abwägung vorzunehmen und die Daten herauszugeben.

• Mit Schreiben vom 16. April 2012 kündigte das Landratsamt Haßberge an, aufgrund der geänderten Sachlage erneut über den Antrag entscheiden zu wollen.

• Am 24. April 2012 erklärte Loacker erneut, man lege Wert darauf, dass die Informationen nicht weitergegeben würden.

• Mit Bescheid vom 8. Mai 2012 gab das Landratsamt Haßberge dem Antrag der BI auf Herausgabe der Anlieferungsmengen in den Jahren 2010 und 2011 insoweit statt, als mitgeteilt wurde, dass die verarbeitete Elektroschrottmenge im Januar 2012 gegenüber Januar 2011 um rund 30 Prozent höher liege und nach Auskunft von Loacker die verarbeitete Elektroschrottmenge im Zeitraum Januar bis März 2012 zwischen 30 und 40 Prozent unter dem Wert im Vergleichszeitraum des Jahres 2011, aber über dem Vergleichszeitraum 2010 liege. Im Übrigen lehnte das Landratsamt den Antrag ab mit der Begründung, der Rest handele sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

**Klageerhebung**

• Hiergegen erhob die BI am 6. Juni 2012 Klage beim Verwaltungsgericht. Man beantragte, das Landratsamt unter Aufhebung des Bescheids vom 8. Mai 2012 zu verpflichten, Auskunft über die Anlieferungsmengen für 2010, 2011 und das erste Quartal 2012 zu erteilen. Zur Begründung hieß es, bei den begehrten Angaben handele es sich nicht um Betriebs-oder Geschäftsgeheimnisse. Es sei nicht damit zu rechnen, dass es durch die Herausgabe der Daten zu Wettbewerbsverzerrungen oder wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Firma Loacker komme. Es komme ja der BI nicht auf ein Auskundschaften von Betriebsgeheimnissen, sondern darauf an, einen kausalen Zusammenhang zwischen den umweltgefährdenden Produktionsprozessen und einer davon ausgehenden Gesundheitsgefahr für den Menschen aufzuzeigen. Bei Messungen im Januar 2012 seien erhebliche Belastungen festgestellt worden. Sollte in den Vorjahren eine wesentlich höhere Stoffmenge verarbeitet worden sein, liege der Rückschluss nahe, dass damals auch die Belastungen für die Umwelt deutlich höher gewesen seien.

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Informationen überwiege das private Geheimhaltungsinteresse von Loacker. Das überaus hohe Interesse der Öffentlichkeit zeige sich an der ständigen Berichterstattung in den Medien, an den stattfindenden Demonstrationen und an der Mitgliederzahl der BI von mehreren hundert Menschen. Zudem hätten bei Loacker Produktionsprozesse stattgefunden, die nicht genehmigt worden seien.

• Die Vertreter des beklagten Freistaats Bayern beziehungsweise des Landratsamtes Haßberge beantragten die Klageabweisung. Bei den angeforderten Daten handele es sich um Betriebs-und Geschäftsgeheimnisse von Loacker. Sie ließen in Verbindung mit den Produktionszeiten Rückschlüsse auf die Produktionskosten zu. Das Wissen um die Produktionskosten von Mitbewerbern bedeute einen Informationsvorsprung und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es liege auch kein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Denn die im ersten Quartal 2012 angelieferten Stoffe und die hierzu ermittelten Schadstoffkonzentrationen ließen sich nicht ins Verhältnis zu den Jahren 2010 und 2011 setzen. Neben den verarbeiteten Stoffmengen werde die auftretende Umweltbelastung schließlich noch von vielen weiteren Faktoren beeinflusst, wie etwa der Wetterlage oder der Jahreszeit.

Das mit drei Richtern besetzte Verwaltungsgericht Würzburg hat im schriftlichen Verfahren nun einen Gerichtsbescheid gefällt: Die Klage der BI wird abgewiesen. Die Bürgerinitiative hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**Die Begründung der Richter**

Die Begründung des Gerichts ist vielschichtig. Das Landratsamt Haßberge halte dem Informationsbegehren der BI zu Recht den Schutz geheimhaltungsbedürftiger Daten entgegen. Das Landratsamt und die Firma Loacker hätten hinreichend substanziiert dargelegt, dass es sich bei den von der BI begehrten Daten um Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt. Ein Unternehmer sei nicht gehalten, wesentliche Bestandteile der betrieblichen Informationssphäre preiszugeben, schreibt das Gericht. Wie Loacker nachvollziehbar und plausibel ausgeführt habe, könnte aus Art und Umfang der angelieferten Stoffe Aussagen über die Arbeitsweise, die technischen Abläufe oder die Abnahme- und Lieferfähigkeit des Betriebs abgeleitet werden. Weiterhin seien aus den Daten gegebenenfalls Entwicklungen ablesbar, die Erkenntnisse sowohl über Auslastung, Wachstumspotenziale und Kostenstruktur der Anlage als auch über Engpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten des Betriebs offenlegen. „Es liegt auf der Hand, dass derartige Angaben über die Struktur und strategische Ausrichtung eines Standorts für die Wettbewerbsfähigkeit und die Marktstellung eines Unternehmens relevant sind und Marktkonkurrenten berechtigterweise nicht offenbart werden sollen“, stellt das Gericht im Urteil fest. Andernfalls bestehe die Möglichkeit, dass sich diese aufgrund ihres branchenspezifischen Fachwissens einen Informationsvorsprung verschaffen und dadurch die Wettbewerbsposition der Beigeladenen nachteilig beeinflussen.

Eine weitere wichtige Aussage des Urteils: Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt nicht das Interesse von Loacker an der Geheimhaltung. Ein Ursachenzusammenhang zwischen den Produktionsprozessen und einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung könne nicht mit Gewissheit abgeleitet werden. „Die Informationen sind allenfalls von indizieller Bedeutung.“

Übrigens ist noch eine weitere Klage am Verwaltungsgericht anhängig. Das Landratsamt wollte im Sommer Unterlagen von Loacker an die BI herausgeben, bei denen die offenkundigen Betriebsgeheimnisse geschwärzt wurden. Dagegen hatte Loacker geklagt und die Herausgabe blockiert. Ein Urteil steht hier aber noch aus.

Gegen den Gerichtsbescheid kann die Zulassung der Berufung oder die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Quelle: mainpost.de
Autor: Von unserem Redaktionsmitglied Klaus Vogt
Artikel: **http://www.mainpost.de/regional/hassberge/Richter-lassen-Buergerinitiative-abblitzen;art1726,7234503**

Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung